

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III5A-50u3000-0003/2007/007

nur per E-Mail

Hessischer Landkreistag
Herrn Robert Stark
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Dokument-Nr. 2014-125993
Bearbeiter/in Tobias Heinz
Durchwahl +49 611 817 3582
Fax +49 611 327193582
E-Mail tobias.heinz@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 5. Januar 2015

nachrichtlich:

Hessischer Städtetag

Angemessene Wohnungsgröße nach § 22 SGB II

Sehr geehrter Herr Stark,

angesichts der Vorgabe aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für die Wohnungsgröße nach § 22 Abs. 1 SGB II die Wohnraumgrößen des sozialen Mietwohnungsbaus zu Grunde zu legen sind, haben Sie die Frage an mich gerichtet, welche Werte in Hessen heranzuziehen sind. Hierbei haben Sie auch Bezug genommen auf die Beratungen der AG Leistungsrecht vom 4. Dezember 2014.

Die Wohnraumgrößen ergeben sich aus den Regelungen für die Belegung von gefördertem Wohnraum nach § 27 Abs. 4 Wohnraumförderungsgesetz, der über § 10 Wohnraumförderungsgesetz auf die Bestimmungen des jeweiligen Landes zu den maßgeblichen Wohnungsgrößen verweist (vgl. Urteil des BSG vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R – und ständige Rechtsprechung seit Urteil des BSG vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R).

Am 1. Januar 2013 ist das Hessische Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) in Kraft getreten. § 17 Abs. 4 HWoFG ist die Nachfolgevorschrift zu § 27 Abs. 4 Wohnraumförderungsgesetz, wobei

dieses Bundesgesetz in Hessen nicht mehr anzuwenden ist, und enthält inhaltlich entsprechende Regelungen.

Die in § 17 Abs. 4 HWoFG genannte „angemessene Wohnungsgröße“ wird durch Punkt 11.1 des Erlasses zur „Ausstellung von Bescheinigungen über die Wohnberechtigung nach § 5 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes (HWoBindG) beziehungsweise nach § 17 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWoFG) sowie von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung (§§ 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22. Juli 2014 (StAnz. 32/2014 Seite 645) konkretisiert. Es handelt sich um eine landesrechtliche Neuregelung.

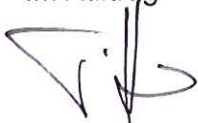
Daher sind nunmehr für die Festlegung der Angemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 1 SGB II die dort genannten Werte heranzuziehen. Es handelt sich um die aktuelle Bestimmung zur Wohnungsfläche im sozialen Wohnungsbau, die in Hessen entsprechend anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass für die kommunalen Träger die Möglichkeit besteht, durch die Regelung in einer Satzung nach § 4a Hessisches OFFENSIV-Gesetz i.V.m. § 22b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II davon abweichende Wohnflächen entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes zu bestimmen.

Bitte geben Sie meine Antwort an Ihre Mitgliedskommunen und deren Vertreter in der AG Leistungsrecht weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Heinz